

Dieser Anzeige liegen an:

1. ein Nachweis über den Antrag eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters

ja

nein

2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung

ja

nein

3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit.

ja

nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift